



**Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung
sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im
Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
- Corona Satzung -
vom 29. April 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

Präambel

Mit dieser Satzung soll der Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in den Studiengängen i. S. d. Art. 56 Abs. 1, 4 und 5 BayHSchG sowie sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Corona-Virus ergeben, soweit wie möglich aufrechterhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium ermöglicht werden.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1, 4, und 5 BayHSchG sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG an der Hochschule Landshut.

§ 2

Vorpraktikum

Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ist zur Aufnahme des Studiums im Wintersemester 2020/2021 ein einschlägiges Vorpraktikum nicht abzuleisten bzw. nachzuweisen. Dies gilt auch für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium unter dem Vorbehalt des Nachweises fehlender Praxiszeiten aufgenommen haben.

§ 3

Vorlesungs- und Prüfungszeitraum

- (1) Abweichend von § 1 Satz 1 der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen und über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen im Sommersemester 2020 endet die Vorlesungszeit an der Hochschule Landshut am 10. Juli 2020.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) kann der Prüfungsausschuss für das Sommersemester 2020 einen weiteren Prüfungszeitraum, der am 10. September beginnt und am 25. September endet, festsetzen.
- (3) Abweichend von § 12 Abs. 2 APO kann der Prüfungsausschuss auch während des Semesters den Anmeldezeitraum und die Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen, festlegen und hochschulöffentlich bekannt machen.
- (4) Sofern Prüfungen auf Grund der Gegebenheiten nicht stattfinden können, ist dies den Studierenden bis spätestens drei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin mitzuteilen.

§ 4

Abweichungen von der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung sowie vom Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin für das Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 Abweichungen von in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch normierten Prüfungsarten und Prüfungsumfängen treffen; diese sind spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Bei der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungsleistung ist sicherzustellen, dass die Prüfungsanforderungen an der Feststellung des Kompetenzerwerbes ausgerichtet sind. ³Die Prüfungsart soll zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit für alle Prüfungsteilnehmenden des durch einen Prüfer oder eine Prüferin geprüften Modules möglichst einheitlich sein. ⁴Eine Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Prüfungsart im jeweils geprüften Modul ist im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission.
- (2) Abweichend von § 23 Abs. 1 und 2 APO und den Regelungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung können die Prüfungskommissionen abweichende Fristen zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtigte Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen sowie Laborschließungen.

- (3) ¹Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin allgemein oder im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den im Modulhandbuch normierten Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 treffen. ²Fehlende Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise) müssen - soweit die zuständige Prüfungskommission die Nachweise für erforderlich erachtet - spätestens im nächstmöglichen Semester, in dem die Lehrveranstaltung wieder angeboten wird, nachgeholt werden. ³Wird die gemäß Satz 2 gesetzte Frist aus von den Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Zulassungsvoraussetzung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges kann die zuständige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan oder der zuständigen Studiendekanin Abweichungen von im Modulhandbuch normierten Lehrveranstaltungsformen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 treffen.
- (5) ¹Ergänzend zu den Regelungen in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges kann der zuständige Fakultätsrat für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 Abweichungen, d.h. die Verschiebung einzelner Module in früher oder später gelegene Semester, vom im Modulhandbuch festgelegten Studienverlauf (Winter- und/oder Sommersemester) treffen, wenn der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung des zuständigen Studiendekans oder der zuständigen Studiendekanin im Wesentlichen geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studienganges zu ermöglichen. ²Die Änderungen sind spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen können abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 APO oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung anstatt vor zwei Prüfern oder Prüferinnen bzw. vor einem Einzelprüfer oder einer Einzelprüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin auch vor einem Einzelprüfer oder einer Einzelprüferin mit datenschutzkonformen Tools in Form von Audio- bzw. Videokonferenz durchgeführt und aufgezeichnet werden.

§ 6

Sonderregelung zur Wiederholung von Prüfungen und zum Studienfortschritt, freier Prüfungsversuch, krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt

- (1) ¹Unterliegen Studierende im Sommersemester 2020 der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung gem. § 10 RaPO i.V.m. § 21 Abs. 2 und 3 APO oder sind sie zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne des § 8 RaPO verpflichtet, werden diese Fristen bis zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 verlängert; bei Modulen, die aufeinander aufbauen, entscheidet die zuständige Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung über den Zeitraum der Verlängerung der Frist. ²Dies gilt auch für bereits nach § 8 Abs. 4 RaPO verlängerte Fristen.
- (2) Die Prüfungskommissionen können im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 Ausnahmen von den Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zum Studienfortschritt zulassen und das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen genehmigen, auch wenn die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen normierten ECTS-Punktehürden unterschritten oder die normierten Module nicht bestanden sind.
- (3) ¹Eine im Sommersemester 2020 nicht bestandene endnotenbildende Modulprüfung oder Moduleilprüfung gilt als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Bestandene Prüfungen werden auf Antrag als nicht abgelegt gewertet; in diesem Fall zählt die Bewertung der Folgeprüfung. Der Antrag muss spätestens am 16. November 2020 vorgelegt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Abschlussarbeiten.
- (4) Abweichend von § 15 Abs. 5 Satz 2 APO ist im Sommersemester 2020 die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in den Fällen einer zweiten oder dritten Wiederholung oder im Falle einer Auflage ausreichend.

§ 7

Ableistung des praktischen Studiensemesters

- (1) Ergänzend zu § 27 Abs. 2 APO kann das praktische Studiensemester im Sommersemester 2020 auf Antrag an die Prüfungskommissionen in Abstimmung mit den Praktikumsbeauftragten auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.
- (2) ¹Studierende, welche den Nachweis des praktischen Studiensemesters für den Zugang in ein höheres Studiensemester bzw. als Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen nicht erbringen können, werden bis zur Erbringung des Nachweises der Praxiszeit unter Vorbehalt in das höhere Semester bzw. zur Prüfung zugelassen. ²Der Nachweis ist bis zum Ende des Studiums zu erbringen.
- (3) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können in digitaler Form auch während des Semesters angeboten werden.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in den jeweiligen

Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 zu vermeiden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft. ²Sie tritt am 14. März 2021 außer Kraft.